

etwas in Vorrath oder auf den Kauf machen kann, folglich mit Schaden feiern muss. Ist ihm aber Arbeit genug bestellt, so vermag er nicht einen Gesellen leicht aufzutreiben, weil ein jeglicher viel lieber frei für sich arbeitet, so dass also öfter ein verheiratheter Uhren-, Gold- und Silberstecher aus Mangel eines aufzutreibenden vermöglichen Gesellen in Schaden und Verlust gesetzt wird, absonderlich wo ein solcher erkrankt. Bei einem solchen liegt dann auf einmal alles darnieder und er ist unglücklicher als der schlechteste Handwerksmann, da auch ferner im Fall Versterbens die hinterbliebene Wittve mit ihren Kindern keine Freiheit und Gerechtigkeit von der Profession zu geniessen hat*.

Man sieht daraus, das Verständnis von dem gleichen Rechte aller an das Leben stand damals noch auf einer sehr niedrigen Stufe. Jeder, der Meister geworden war und sich eine Frau genommen hatte, glaubte, die Gesellen müssten gesetzlich angewiesen werden, ihm und seinen Kindern das Brod verdienen zu helfen, als ob diese nicht in höherem Maasse auch damals schon die Verpflichtung gehabt hätten, für ihre eigene Zukunft zu sorgen.

Im Jahre 1737 kam der in Nürnberg gebürtige Siegel- und Waaren-Schneider, auch Kupfer- und Silberstecher Conrad Börner um die Erlaubnis ein, seine Kunst in Augsburg üben zu dürfen. Diesem Ansuchen wurde willfahrt; nur musste Börner innerhalb 2 Monaten um das Bürgerrecht supplicando gehorsamst einkommen und sich binnen Jahr und Tag verheirathen.

Am 13. April 1738 wurde das Gesuch des Heinrich Begmann, Silberstechers aus Bremen, um Gewährung des Augsburger Bürgerrechtes wegen Verlust des heimatlichen Bürgerrechtes infolge seiner auswärtigen Verheirathung mit einer Augsburgerin genehmigt.

Ohne Datum ist sodann die Ausstellung eines Zeugnisses für den Silberstecher Paulus Hennig von Seite zweier Augsburger Silberstecher Johann Philipp Ostertag und Georg Daniel Deschler, dass er sich der löblichen Zunft der Silberstecher geordnet und sich ihnen einverleibt habe. Es mag dies in den 40er Jahren geschehen sein. Jener Johann Christian Ostertag, welcher im Jahre 1778 erwähnt wird, scheint ein Sohn des oben erwähnten Ostertag gewesen zu sein. In eben diesem Jahre wird auch ein Stephan Georg Sister, Silberstecher, ein Joseph Kaindl, Silberstecher und ein Joseph Schmiedbauer, Silberstecher, erwähnt.

Am 14. Febr. 1799 wurde dem Uhrschlüsselmacher Georg Stephan seine Bitte um das Bürgerrecht für sich, sein Ehe-weib und 4 Kinder dasselbe um die Hälfte der gewöhnlichen und ganzen Sublevations-Gebühr mit dem Auftrag ertheilt, innerhalb 4 Wochen im Bauamt Richtigkeit zu pflegen und sich deshalb im Steueramt alsbald zu legitimiren. Auch musste sich der Supplikant bei den Verordneten zum Gewerbe- und Handwerksgericht einen Extra-Gerechtigkeitschein lösen und sich aller Gussarbeiten, welche von den Kreuzlein-Giessern verfertigt würden, gänzlich enthalten.

Was das Uhrgehäusemachen anbelangt, war dasselbe in Augsburg sehr entwickelt. Wir haben schon gehört, dass die Friedberger alle silbernen und goldenen Uhrgehäuse, sowie die Futter und Unterfutter in Augsburg haben machen lassen. Aus den Akten lernen wir nur einige Uhrgehäusemacher kennen, so den Christoph Braun, welchem am 18. Aug. 1755 seine Bitte um obrigkeitliche Dispensation, ohne die Meisterstücke der Goldschmiede auf seine Hand Uhrgehäuse machen zu dürfen, gewährt wurde, jedoch mit der Restriktion, dass er seinem Erbieten gemäs nur auf seine Hand, ohne Haltung einiger Gesellen und Lehrlingen das Uhrgehäusemachen treibe, hingegen aller anderen Goldschmieds- u. Goldarbeiters-Arbeit sich gänzlich enthalten solle.

Am 20. Dez. 1759 wurde dem Uhrgehäusemacher und Bürger Johann Christoph Hennig auf sein Bitten, ihm zu vergünstigen, dass sein Sohn im verheiratheten Zustande bei ihm gesellenweise arbeiten dürfe, geantwortet, dass dies nicht gestattet werden könne, wol aber solle derselbe mittels oberherrlicher Nachsicht wegen des ihm entgegenstehenden Artikels der Goldschmiede-Ordnung zu den Meisterrechten dergestalt zugelassen werden, dass er schuldig und gehalten sein solle, diese seine Meisterstücke noch im unverheiratheten Stande in der ordnungsmässigen Zeit zu machen.

Am 28. August 1760 wird Martin Jacob Nepperschmied, einem gelernten Uhrgehäusemacher, welcher noch vor Neujahr die Meisterstücke machen wollte, die Bitte gewährt. Die betreffende Urkunde ist insofern von Interesse, als darin gesagt wird, dass damals das Gehäusemachen ausserordentlich im Schwange ging und immer Mangel an dergleichen Arbeitern war, was mit der oben geschilderten günstigen Stellung der Uhrmacher in jener Zeit übereinstimmt. Nepperschmied war Bürgersohn und damals 28 Jahre alt.

Im Jahre 1767 bat Michael George um die Erlaubnis, dass sein Sohn auf eigene Faust das Uhrgehäusemachen treiben dürfe. Aber ihrer 6 Goldschmiede hatten den Jungen und Alten schon im Jahre 1766 auf alle mögliche Art verdächtigt, so dass dem bereits 26jährigen jungen Michael George die Bitte am 10. Febr. 1767 abgeschlagen wurde.

Am 26. Febr. 1767 wurde dem Augsburger Bürgerssohne Michael Koch, Uhrgehäusemachers-Gesellen die Bitte um Dispensando zu den Meisterrechten gnädig admittirt zu werden, auf der Verordneten zum Gewerbe- und Handwerksgericht erstatteten Bericht und deren Gutachten hin mit Nachsicht der ihm noch fehlenden Ersitzzeit gewährt.

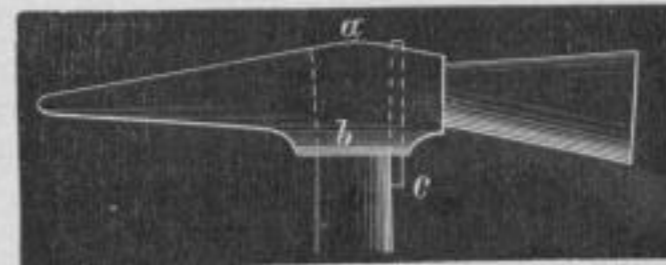
Im Jahre 1798 reichten die Uhr- und Uhrgehäusemacher eine umfangreiche Bittschrift ein wegen der Beeinträchtigung in ihrer Nahrung durch übermässiges Hineinbringen fremder fertiger Taschenuhren. Im Jahre 1800 endlich wird ein Uhrgehäusemacher Johann Jacob Lutz genannt.

(Fortsetzung folgt.)

Unsere Werkzeuge.

Sichere Befestigung des Hammers.

Es kommt oft vor, dass sich die Hämmer des Uhrmachers etc. sehr leicht bei jeder Gelegenheit lockern; zur Beseitigung dieses Uebelstandes haben die Werkzeugfabrikanten die für den



Hammerstiel bestimmte Oeffnung nicht mehr parallel-wandig, sondern oberhalb (bei a) breiter gehalten, als unten (bei b), ein bei c eingeschlagener Keil von Messing, oder bei grösseren Hämmern von Holz vervollständigt die sichere Art der Befestigung.

Ein Beitrag zur Geschichte der Sonnenuhren.

Von Chr. Heinr. Bolz.

(Fortsetzung.)

Wenn wir nun wirklich den ältesten Erfinder der Sonnenuhren aufsuchen wollen, so bleibt uns nichts übrig, als zu dem römischen Baumeister Vitruv unsere Zuflucht zu nehmen, der verschiedene alte Nachrichten darüber aufgefunden hat. Es wird daselbst der in dieser Abhandlung schon öfters genannte Chaldäer Berosius genannt, der ungefähr um 600 v. Chr. Geb. in Kos lebte. Erst der Mitte des vorigen Jahrhunderts war es vorbehalten, sich einen angemessenen Begriff von der Erfindung des Berosius machen zu können, indem einige uralte Sonnenuhren, die ganz der Vitruv'schen Schilderung entsprechen, aus dem Schutte gegraben worden sind. Daher war es ein grosser Gewinn für die Wissenschaft, dass man damals dergleichen alte Sonnenzeiger aus der Erde hervorzog.

Die erste wurde im Jahre 1714 auf dem Tusculanischen Berge hervorgezogen und man darf der ganzen Einrichtung nach annehmen, dass dieselbe Berosius' Erfindung gewesen ist.

In der nicht ganz sphärischen Aushöhlung des Körpers der Uhr, der etwas über 20 cm breit und hoch und über 40 cm lang ist,